



Aktenzeichen: 20/Zo/Bs/bm

Datum: 25.11.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HundeStS)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS –) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wurde am 07. September 2011 letztmals geändert.

Aus unterschiedlichen Gründen hat die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur das Satzungsmuster über die Erhebung der Hundesteuer im 2. Halbjahr 2015 angepasst und ergänzt.

Unter anderem ist die Steuerfreiheit für Rettungshunde als konstitutiver Befreiungstatbestand aufgenommen worden (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2).

Zusätzlich hat sich die Arbeitsgruppe mit der Thematik der erhöhten Hundesteuer für Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, explizit auseinandergesetzt. Es handelt sich dabei gemäß § 1 Abs. 2 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) um Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen (vgl. § 5a Abs. 3 der beigefügten Satzung). In einem Urteil vom 21.4.2010 – 6 A 10038/10, Rd.Nr. 43 (bestätigt durch das BVerwG, Beschluss vom 7.4.2011 – 9 B 61.10) vertritt das OVG Rheinland-Pfalz die Auffassung, dass es der allgemeine Gleichheitssatz nicht gebietet, Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, von der erhöhten Hundesteuer zu befreien, wenn ihre Ungefährlichkeit im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird. Könnten Hundehalter durch einen positiven Wesenstest die erhöhte Besteuerung gänzlich vermeiden und nicht nur eine Steuerermäßigung herbeiführen, würde die Lenkungswirkung der erhöhten Besteuerung nämlich zumindest weitgehend aufgehoben.

Darüber hinaus hat der Hessische VGH in einem Urteil vom 6.12.2006 – 5 UE 3545/04 – Bedenken geäußert, dass die Möglichkeit in einer Hundesteuersatzung geschaffen wird, die Gefährlichkeitsvermutung zu widerlegen. Nach Auffassung des Gerichts verstößt es gegen den Gleichheitssatz, einen Steuersatz für „gefährliche Hunde“ aufgrund der Zugehörigkeit einer bestimmten Rasse und der damit verbundenen Gefährlichkeit festzulegen, aber dennoch im Einzelfall bei den aufgeführten Rassen eine Widerlegung der Vermutung zuzulassen. Eine Differenzierung ist bei einem anderen Teil (betrifft z. B. die in der bisherigen Satzung aufgeführte Aufzählung weiterer Hunderassen) nicht möglich, obwohl sich aus kynologischen¹ Feststellungen und Erkenntnissen zu rassespezifischen Eigenschaften und Verhaltensweisen keine sachgerechten Gründe ableiten lassen.

Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit Aktualisierungsbedarf im Hinblick auf den im bisherigen Satzungsmuster aufgeführten Katalog von Hunderassen (Bordeaux-Dogge, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Tosa Inu, in unserer bisherigen Hundesteuersatzung in § 3 Abs. 3 aufgeführt) besteht, sieht es die Arbeitsgruppe in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Rechtsprechung als offen an, ob die Unterscheidung zwischen Hunden, bei denen die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet wird, und solchen, bei denen die Vermutung der Gefährlichkeit durch geeignete Unterlagen, z. B. durch ein tierärztliches Sachverständigengutachten widerlegt werden kann (so OVG RP im Ur-

¹ Kynologie (griechisch kýon = Hund und -logie) ist die Lehre von Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten der Haushunde.

teil vom 19.9.2000 – 6 A 10789/00 –), einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsunsicherheiten hat die Arbeitsgruppe entschieden, die bisherige Regelung im Satzungsmuster zu weiteren Hunderassen zu streichen.

Gleichermaßen ist offen, ob die bisher im Satzungsmuster vorgesehene Regelung über den Nachweis der Nichtgefährlichkeit eines Hundes mit der Folge, dass dieser mit dem Steuersatz für einen nicht gefährlichen Hund herangezogen wird, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde oder nicht zumindest dahingehend abgeändert werden müsste, dass bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises lediglich eine Ermäßigung des erhöhten Steuersatzes für gefährliche Hunde vorgesehen werden kann. Die festzusetzende Steuer fällt damit höher aus als bei einem nicht gefährlichen Hund und ist insoweit auch geeignet, steuernd auf die Population gefährlicher Hunde einzuwirken.

Derzeit sind insgesamt 9 Hunde steuerlich gemeldet, deren Gefährlichkeit auf der Grundlage der Rasseliste gemäß § 1 LHundG RLP vermutet wird. Lediglich in einem Fall wird momentan die Hundesteuer ermäßigt, da die entsprechenden Nachweise nach § 4 Abs. 4 der bisherigen Hundesteuersatzung (erweiterter Sachkundenachweis) vorgelegt wurden. Der Hund ist tatsächlich bisher nicht als gefährlich aufgefallen. Wir halten es dennoch für vertretbar unter Berücksichtigung der oben dargestellten rechtlichen Unwägbarkeiten, den Hund entsprechend eines ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 25% für gefährliche Hunde zu versteuern.

Die Ermäßigungsregelung wird in entsprechender Form in § 8 Absätze 3 und 4 übernommen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage